

Bundesverband Landschaftsschutz (BLS) e.V.
Muldentalstr. 61, 09623 Rechenberg-Bienenmühle

Datum: 16.01.2026

Vorgangsnummer: 2026-01-001

Ansprechpartner: Matthias Müller

**Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft,
Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klima-
schutz des sächsischen Landtages**

per e-Mail

e-Mail: info@bv-landschaftsschutz.de
Internet: www.bv-landschaftsschutz.de

Offener Brief

**Anfrage zur Genehmigung und Überwachung für die Herstellung des
Baugrundes von Windenergieanlagen nach Umweltinformationsgesetz § 4**

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft,
sehr geehrter Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz,

bei der Einsichtnahme verschiedener Bauanträge und Baugenehmigungen von Windenergieanlagen in Sachsen sind uns die fehlenden Angaben zur Erstellung des Baugrundes aufgefallen. Da die vorhandenen Bodenverhältnisse und die damit erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Standsicherheit dieser beantragten Anlagen bedeutsam zur Einhaltung des Bundesimmissionsschutz-, Wasserhaushalts- und Bodenschutzgesetzes sind, sollten diese im Bauantrag nachgewiesen werden. In all den zahlreich eingesehenen Antrags- und Genehmigungsunterlagen werden nur Angaben zum Fundament dargestellt. Scheinbar wird sich im Bauantrag auf die Errichtung des Fundamentes als einzige Aktivität im Erdreich beschränkt. Eine Darstellung des Baugrundes und die nötigen Maßnahmen zur Standsicherung werden in Bauanträgen offenbar nicht dokumentiert. Sofern wir hier mit unserer Vermutung falsch liegen, bitten wir um Zusendung der entsprechenden Antragsunterlagen für einen Teil der eingereichten Projekte: Bauanträge Stadt Pockau-Lengefeld Ortsteil Görsdorf, Ortsteil Lippersdorf, Gemeinde Eppendorf Ortsteil Kleinhartmannsdorf, Drebach, Stadt Crimmitschau Ortsteil Mannichswalde, Stadt Neustadt in Sachsen Ortsteil Rückersdorf, Stadt Oederan. In einigen Bauanträgen findet man Werte zur nötigen Bodenverpressung, wie nachfolgend dargestellt. Leider geht aber aus dem Antrag nicht hervor, wie die Bodenbeschaffung vor Ort ist und welche Maßnahmen zur Erreichung dieser Werte nötig sind.

1. Fundament N163/6.X TCS164, 164 m Nabenhöhe

Die Gründung wird als kreisrundes Flachfundament ohne Keller ausgeführt. Der Durchmesser des Fundaments beträgt 25,50 m.

Die Einbindung des Fundaments unter der Grundoberkante (GOK) beträgt 0,89 m. Die Fundamentoberkante liegt 1,92 m oberhalb der GOK. Eine Anpassung der Gründungstiefe an örtliche Verhältnisse ist unter Berücksichtigung der zulässigen Gesamthöhe und des Grundwasser möglich.

Eine dauerhafte Erdaufschüttung auf dem Fundament ist Bestandteil der Gründung und darf nicht entfernt werden.

Anforderungen an den Baugrund

- Maximal zulässige Bodenpressung im BS-P: $\sigma_{MAX,BS-P} \geq 222 \text{ kN/m}^2$
- Maximal zulässige Bodenpressung im BS-A: $\sigma_{MAX,BS-A} \geq 257 \text{ kN/m}^2$
- Statische Drehfederkonstante: $k_{\phi,stat} \geq 60000 \text{ MNm/rad}$
- Dynamische Drehfederkonstante: $k_{\phi,dyn} \geq 300000 \text{ MNm/rad}$
- Die maximal erlaubte Einbindetiefe für das Fundament unter GOK, bezogen auf die Fundamentsohle, ist der entsprechenden Zeichnung zu entnehmen.

Flachgründung für N163/6.X auf einem Hybridturm TCS164

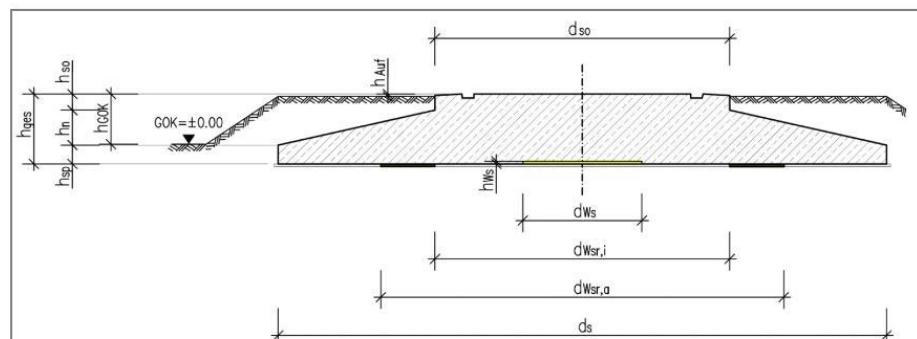


Abb. 1: Schematische Darstellung exemplarisches Fundament N163/6.X mit 164 m Nabenhöhe (alle Angaben in Metern, Skizze nicht maßstabsgerecht)

$d_s = 25,50 \text{ m}$ (Außendurchmesser)

$d_{so} = 10,90 \text{ m}$ (Sockeldurchmesser)

$d_{Ws} = 4,40 \text{ m}$ (Weichschichtdurchmesser)

$d_{Wsr,i} = 10,90 \text{ m}$ (Innere Weichschichtsringsdurchmesser)

$d_{Wsr,a} = 14,90 \text{ m}$ (Äußere Weichschichtsringsdurchmesser)

$h_{ges} = 2,80 \text{ m}$ (Fundamenthöhe)

$h_{sp} = 0,70 \text{ m}$ (Spornhöhe)

$h_n = 1,50 \text{ m}$ (Spornneigungshöhe)

$h_{so} = 0,60 \text{ m}$ (Sockelhöhe)

$h_{GOK} = 1,92 \text{ m}$ (Abstand Fundamentoberkante - Grundoberkante)

$h_{Auf} = 0,10 \text{ m}$ (Abstand Fundamentoberkante - Überschüttungoberkante)

$h_{Ws} = 0,05 \text{ m}$ (Weichschichtsdicke)

In der DIN 4020 "Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke" werden klar die Bedeutung und erforderliche Untersuchungen des Baugrundes dokumentiert. Dazu nachfolgend einige kurze Auszüge der Zusammenfassung von Herrn Dr.-Ing. Bernd Schuppener, Bundesanstalt für Wasserbau:
Die Aufgaben des Fachplaners für Geotechnik und seine Zusammenarbeit mit dem Entwurfsaufsteller entwickeln sich

- entsprechend DIN 4020 und DIN 1054 in folgenden Schritten - in der Regel beginnt ein Bauprojekt damit, dass ein Bauherr ein Ingenieurbüro oder eine Baufirma als Entwurfsverfasser mit der Planung für sein Bauvorhaben beauftragt. Der Entwurfsverfasser weiß um die Bedeutung einer sicheren Gründung für das Bauwerk. Falls er keine ausreichende Kompetenz auf dem Gebiet der Geotechnik besitzt, muss er nach § 54 der MBO den Bauherrn auf die Notwendigkeit der Beauftragung eines Fachingenieurs für Geotechnik (FfG) und von geotechnischen Untersuchungen hinweisen. Der Bauherr hat dann einen FfG mit der Planung, Durchführung und Bewertung der Baugrunduntersuchungen zu betrauen. Es versteht sich, dass die **Koordinationsverantwortung der gesamten weiteren Planung beim Entwurfsverfasser verbleibt** (siehe § 54 der Musterbauordnung (MBO)). Nachdem der Entwurfsverfasser den FfG über den Stand der Planung informiert und entsprechende Unterlagen übergeben hat, hat der FfG eine Ortsbegehung durchzuführen und daraufhin die erforderlichen Baugrunduntersuchungen und Messungen zu planen und zu überwachen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind Grundlage für den Geotechnischen Untersuchungsbericht. Er enthält:
 - die Auswertung und Bewertung der Untersuchungsergebnisse in Form eines geometrischen Berechnungsmodell für den Baugrundaufbau mit den charakteristischen Werten für die Bodenkenngrößen,
 - die Festlegung der geotechnischen Kategorie für die Baumaßnahme und
 - die Prüfung, ob weitere Baugrunduntersuchungen notwendig sind.
 - Außerdem wird eine erste Gründungsempfehlung gegeben.

In der täglichen Praxis eines Bauingenieurs ist es selbstverständlich, dass sich der Umfang und die Qualität

- der Baugrunderkundungen,
- der erdstatistischen Nachweise und
- der Überwachungsmaßnahmen

nach der Größe und Empfindlichkeit des Bauwerks und der Komplexität des Baugrunds richten. Man hat daher Geotechnische Kategorien mit dem Ziel eingeführt, Baumaßnahmen im Hinblick auf die Mindestanforderungen an Baugrunduntersuchungen, erdstatistischen Berechnungen und Überwachungsmaßnahmen zu klassifizieren. Die geotechnischen Normen sehen drei Kategorien vor, wobei die Geotechnische Kategorie GK 1 Baumaßnahmen mit geringem Schwierigkeitsgrad im Hinblick auf Bauwerk und Baugrund umfasst, GK 3 diejenigen mit dem größten Schwierigkeitsgrad. Für die Anwendung gelten folgende grundsätzliche Regeln:

- Jede Baumaßnahme ist zu Beginn der Planung in eine Geotechnische Kategorie einzurichten.
- Es kann eine Neueinstufung in eine Geotechnische Kategorie möglich oder erforderlich werden, wenn die späteren Untersuchungen oder Bauplanungen dies nahe legen.
- Es ist nicht notwendig, dass eine gesamte Baumaßnahme in ein und derselben GK eingeordnet wird. Für einzelne Bauphasen und für einzelne Bauabschnitte dürfen unterschiedliche Einstufungen vorgenommen werden.

Einzelheiten über die geotechnischen Kategorien finden sich im Anhang A der DIN 4020 und in den Kapiteln der DIN 1054, in denen die einzelnen Standsicherheitsnachweise geregelt sind.

Auf Grundlage des geotechnischen Untersuchungsberichts wird dann der Entwurfsverfasser einen Gründungsentwurf aufstellen, wobei er sich natürlich vom FfG beraten lässt. Außerdem stellt er Unterlagen zur Verfügung, denn der FfG hat

- die Einstufung der GK zu überprüfen,

- die Annahmen der Nachweise zu begründen,
- auf die Vollständigkeit der Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit zu achten - nicht zu prüfen, denn dafür ist der Prüfstatiker bzw. der Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau zuständig - und
- ggf. die Erfordernisse der Beobachtungsmethode zu begründen.

Die Ergebnisse seiner Überprüfungen und Empfehlungen einschließlich der zugrunde liegenden Annahmen hat der FfG in dem Geotechnischen Entwurfsbericht zusammenzufassen. Damit ist die Planungsphase abgeschlossen.

Weiter zitiert:

In der alten Bauordnung war diese Funktion auch schon als „staatlich anerkannter Sachverständiger für Erd- und Grundbau“ vorgesehen. Seine Aufgaben sind im § 25 wie folgt definiert:

- „Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau bescheinigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund hinsichtlich Stoffbestand, Struktur und geologischer Einflüsse, dessen Tragfähigkeit und die getroffenen Annahmen zur Gründung oder Einbettung der baulichen Anlage.“

Zusammenfassung:

- Voraussetzung für geotechnische Sicherheitsnachweise sind zuverlässige Kenntnisse des Baugrundaufbaus und der Bodenkennwerte. Nur durch die Anwendung der DIN 4020 können die dazu notwendigen Mindestanforderungen an die Planung, Durchführung und die Bewertung von Baugrunduntersuchungen erfüllt werden.
- Der Baugrund ist ein inhomogener, von der Natur vorgegebener Werkstoff, der in seiner Gesamtheit nur in Stichproben, d. h. näherungsweise erkundet werden kann. Daraus ergibt sich das Baugrundrisiko als ein unvermeidbares Restrisiko. Das Baugrundrisiko trägt der Bauherr.
- Die überarbeitete DIN 4020 (2003) wurde bauaufsichtlich nicht eingeführt und die Einhaltung des sonst im Bauwesen praktizierten „Vier-Augen-Prinzips“ bei der Festlegung des geometrischen und bodenmechanischen Modells des Baugrund nicht zwingend gefordert. Damit erhält das Baugrundrisiko eine besondere Brisanz und Bedeutung.
- Das Baugrundrisiko kann nur minimiert und die Sicherheitslücke bei der Einhaltung des „Vier-Augen-Prinzips“ geschlossen werden durch die strikte Beachtung der DIN 1054 und der bauaufsichtlich nicht eingeführten DIN 4020.
- Zentrale Bedeutung kommt dabei dem Fachplaner für Geotechnik zu, der vom Entwurfsverfasser nach MBO dann heranzuziehen ist, wenn der Entwurfsverfasser in der Geotechnik nicht über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügt.
- Der Fachplaner für Geotechnik wird in DIN 1054 und DIN 4020 durch seine Aufgaben definiert, die er in der Zusammenarbeit mit dem Entwurfsverfasser von der Planung und Bewertung der Baugrundaufschlüsse über die geotechnische Beratung beim Entwurf bis zur Abnahme der Baugrubensohle zu übernehmen hat.

Wie aus der DIN 4020 ersichtlich ist, müssten zur eigenen Absicherung des Antragstellers diese geologischen Untersuchungen erstellt werden. Für uns stellt sich die dringende Frage, warum diese Untersuchungsergebnisse von den Genehmigungsbehörden nicht eingefordert werden, da diese wichtige Informationen für mögliche Eingriffe in den Boden enthalten und zur Einhaltung der nachfolgenden Gesetzgebungen dienen:

Wasserhaushaltsgesetz WHG:

- §1: Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
- § 2: Abs. 1: Dieses Gesetz gilt für folgende Gewässer: Satz 3: Grundwasser
- § 5:(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um
 - 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
 - 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
 - 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
 - 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.
- § 6: (1) Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,
 - 1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,
 - 2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,
 - 3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,
 - 4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen,
 - 5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,
 - 6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen,
 - 7. zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen.
- Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten; dabei sind mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen.
- (2) Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.
- § 47: (1) Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass
 - 1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;
 - 2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;
 - 3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.
- (2) Die Bewirtschaftungsziele nach Absatz 1 Nummer 3 sind bis zum 22. Dezember 2015 zu erreichen. Fristverlängerungen sind in entsprechender Anwendung des § 29 Absatz 2 bis 4 zulässig.
- (3) Für Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach Absatz 1 gilt § 31 Absatz 1, 2 Satz 1 und Absatz 3 entsprechend. Für die Bewirtschaftungsziele nach Absatz 1 Nummer 3 gilt darüber hinaus § 30 entsprechend mit der Maßgabe, dass nach Satz 1 Nummer 4 der bestmögliche mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers zu erreichen ist.

- § 48: (1) Eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser darf nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 kann auch festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen die Anforderung nach Satz 1, insbesondere im Hinblick auf die Begrenzung des Eintrags von Schadstoffen, als erfüllt gilt. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundestages. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Bundestag nicht innerhalb von drei Sitzungswochen nach Eingang der Vorlage der Bundesregierung die Zustimmung verweigert hat.
- (2) Stoffe dürfen nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für das Befördern von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- § 49: (1) Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzugeben. Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist abweichend von § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 4 anstelle der Anzeige eine Erlaubnis nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Die zuständige Behörde kann für bestimmte Gebiete die Tiefe nach Satz 1 näher bestimmen.
- (2) Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzugeben.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat die zuständige Behörde die Einstellung oder die Beseitigung der Erschließung anzutragen, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen oder eingetreten ist und der Schaden nicht anderweitig vermieden oder ausgeglichen werden kann; die zuständige Behörde hat die insoweit erforderlichen Maßnahmen anzutragen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn unbefugt Grundwasser erschlossen wird.
- (4) Durch Landesrecht können abweichende Regelungen getroffen werden.

Dem Bodenschutzgesetz BBodSchG:

- § 1: Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
- § 2: (1) Boden im Sinne dieses Gesetzes ist die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger der in Absatz 2 genannten Bodenfunktionen ist, einschließlich der flüssigen Bestandteile (Bodenlösung) und der gasförmigen Bestandteile (Bodenluft), ohne Grundwasser und Gewässerbetten.
- (2) Der Boden erfüllt im Sinne dieses Gesetzes
 - 1. natürliche Funktionen als
 - a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
 - b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
 - 2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie
 - 3. Nutzungsfunktionen als
 - a) Rohstofflagerstätte,
 - b) Fläche für Siedlung und Erholung,
 - c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,

- d) Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.
- (3) Schädliche Bodenveränderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.
- (4) Verdachtsflächen im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen besteht.
- (5) Altlasten im Sinne dieses Gesetzes sind
 - 1. stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen), und
 - 2. Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf (Altstandorte),
- durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.
- (6) Altlastverdächtige Flächen im Sinne dieses Gesetzes sind Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit besteht.
- (7) Sanierung im Sinne dieses Gesetzes sind Maßnahmen
 - 1. zur Beseitigung oder Verminderung der Schadstoffe (Dekontaminationsmaßnahmen),
 - 2. die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern oder vermindern, ohne die Schadstoffe zu beseitigen (Sicherungsmaßnahmen),
 - 3. zur Beseitigung oder Verminderung schädlicher Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens.
- (8) Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind sonstige Maßnahmen, die Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit verhindern oder vermindern, insbesondere Nutzungsbeschränkungen.
- § 3: (1) Dieses Gesetz findet auf schädliche Bodenveränderungen und Altlasten Anwendung, soweit:
 - 9. Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts,
 - 10. Vorschriften des Bundesberggesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen über die Errichtung, Führung oder Einstellung eines Betriebes sowie
 - 11. Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen unter Berücksichtigung von Absatz 3
- Einwirkungen auf den Boden nicht regeln.
- (3) Im Hinblick auf das Schutgzug Boden gelten schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit sie durch Immissionen verursacht werden, als schädliche Umwelteinwirkungen nach § 3 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, im übrigen als sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Zur näheren Bestimmung der immissionsschutzrechtlichen Vorsorgepflichten sind die in einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 2 festgelegten Werte heranzuziehen, sobald in einer Rechtsverordnung oder in einer Verwaltungsvorschrift des Bundes bestimmt worden ist, welche Zusatzbelastungen durch den Betrieb einer Anlage nicht als ursächlicher Beitrag zum Entstehen schädlicher Bodenveränderungen anzusehen sind. In der Rechtsverordnung oder der Verwaltungsvorschrift soll gleichzeitig geregelt werden, daß bei Unterschreitung bestimmter

Emissionsmassenströme auch ohne Ermittlung der Zusatzbelastung davon auszugehen ist, daß die Anlage nicht zu schädlichen Bodenveränderungen beiträgt.

- § 4: (1) *Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, daß schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.*
 - *(2) Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen.*
 - *(3) Der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, daß dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Hierzu kommen bei Belastungen durch Schadstoffe neben Dekontaminations- auch Sicherungsmaßnahmen in Betracht, die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern. Soweit dies nicht möglich oder unzumutbar ist, sind sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durchzuführen. Zur Sanierung ist auch verpflichtet, wer aus handelsrechtlichem oder gesellschaftsrechtlichem Rechtsgrund für eine juristische Person einzustehen hat, der ein Grundstück, das mit einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast belastet ist, gehört, und wer das Eigentum an einem solchen Grundstück aufgibt.*
 - *(4) Bei der Erfüllung der boden- und altlastenbezogenen Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung des Grundstücks und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dies mit dem Schutz der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Bodenfunktionen zu vereinbaren ist. Fehlen planungsrechtliche Festsetzungen, bestimmt die Prägung des Gebiets unter Berücksichtigung der absehbaren Entwicklung das Schutzbedürfnis. Die bei der Sanierung von Gewässern zu erfüllenden Anforderungen bestimmen sich nach dem Wasserrecht.*
 - *(5) Sind schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten nach dem 1. März 1999 eingetreten, sind Schadstoffe zu beseitigen, soweit dies im Hinblick auf die Vorbelastung des Bodens verhältnismäßig ist. Dies gilt für denjenigen nicht, der zum Zeitpunkt der Verursachung auf Grund der Erfüllung der für ihn geltenden gesetzlichen Anforderungen darauf vertraut hat, daß solche Beeinträchtigungen nicht entstehen werden, und sein Vertrauen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles schutzwürdig ist.*
 - *(6) Der frühere Eigentümer eines Grundstücks ist zur Sanierung verpflichtet, wenn er sein Eigentum nach dem 1. März 1999 übertragen hat und die schädliche Bodenveränderung oder Altlast hierbei kannte oder kennen mußte. Dies gilt für denjenigen nicht, der beim Erwerb des Grundstücks darauf vertraut hat, daß schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten nicht vorhanden sind, und sein Vertrauen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles schutzwürdig ist.*
- § 7: *Der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen läßt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, sind verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist. Anordnungen zur Vorsorge gegen*

schädliche Bodenveränderungen dürfen nur getroffen werden, soweit Anforderungen in einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 2 festgelegt sind. Die Erfüllung der Vorsorgepflicht bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung richtet sich nach § 17 Abs. 1 und 2, für die forstwirtschaftliche Bodennutzung richtet sie sich nach dem Zweiten Kapitel des Bundeswaldgesetzes und den Forst- und Waldgesetzen der Länder. Die Vorsorge für das Grundwasser richtet sich nach wasserrechtlichen Vorschriften. Bei bestehenden Bodenbelastungen bestimmen sich die zu erfüllenden Pflichten nach § 4.

- § 8: (1) *Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 20) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Erfüllung der sich aus § 4 ergebenden boden- und altlastenbezogenen Pflichten sowie die Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen, schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen und Altlasten zu erlassen. Hierbei können insbesondere*
 - 1. Werte, bei deren Überschreiten unter Berücksichtigung der Bodennutzung eine einzelfallbezogene Prüfung durchzuführen und festzustellen ist, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt (Prüfwerte),
 - 2. Werte für Einwirkungen oder Belastungen, bei deren Überschreiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Bodennutzung in der Regel von einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast auszugehen ist und Maßnahmen erforderlich sind (Maßnahmenwerte),
 - 3. Anforderungen an
 - a) die Abwehr schädlicher Bodenveränderungen; hierzu gehören auch Anforderungen an den Umgang mit ausgehobenem, abgeschobenem und behandeltem Bodenmaterial,
 - b) die Sanierung des Bodens und von Altlasten, insbesondere an
 - - die Bestimmung des zu erreichen Sanierungsziels,
 - - den Umfang von Dekontaminations- und Sicherungsmaßnahmen, die langfristig eine Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, sowie
 - - Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen
- *festgelegt werden.*
- (2) *Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 20) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erfüllung der sich aus § 7 ergebenden Pflichten sowie zur Festlegung von Anforderungen an die damit verbundene Untersuchung und Bewertung von Flächen mit der Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung Vorschriften zu erlassen, insbesondere über*
 - 1. Bodenwerte, bei deren Überschreiten unter Berücksichtigung von geogenen oder großflächig siedlungsbedingten Schadstoffgehalten in der Regel davon auszugehen ist, daß die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht (Vorsorgewerte),
 - 2. zulässige Zusatzbelastungen und Anforderungen zur Vermeidung oder Verminderung von Stoffeinträgen.
- (3) *Mit den in den Absätzen 1 und 2 genannten Werten sind Verfahren zur Ermittlung von umweltgefährdenden Stoffen in Böden, biologischen und anderen Materialien festzulegen. Diese Verfahren umfassen auch Anforderungen an eine repräsentative Probenahme, Probenbehandlung und Qualitätssicherung einschließlich der Ermittlung der Werte für unterschiedliche Belastungen.*

Im Gegensatz zur Gesetzeslage spiegelt sich möglicherweise eine andere Sachlage wider. Wie an fast allen besuchten Baustellen von Windenergieanlagen beobachtet und dokumentiert werden konnte, wird der Baugrund gebohrt und injiziert. In den entsprechenden Bauanträgen und Baugenehmigungen findet man keinerlei Informationen zur Baugrundsicherung und den dafür erforderlichen Eingriffen in den Boden auf Grundlage eines hydrologischen und geohydrologischen Gutachtens. Stattdessen wird nur auf eine Anzeigepflicht verwiesen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die verschiedenen Einsatzbereiche

und Einsatzmöglichkeiten zur Bodenstabilisierung auf die nachfolgende Webseite des Herstellers von Befestigungsmaterial, Fa. Dyckerhoff.

<https://www.dyckerhoff.com/spezialtiefbau/abdichtungs-und-verfestigungs injektionen>

Bohrtätigkeit zu Bodenstabilisierung einer Windenergieanlage:



Bild 2

Verfüllte Bohrlöcher in einem Trinkwasserschutzgebiet zur Bodenstabilisierung:



Bild 3

Injektionsmaterial zur Bodenstabilisierung:



Bild 4

Aufkleber des Injektionsmaterials:

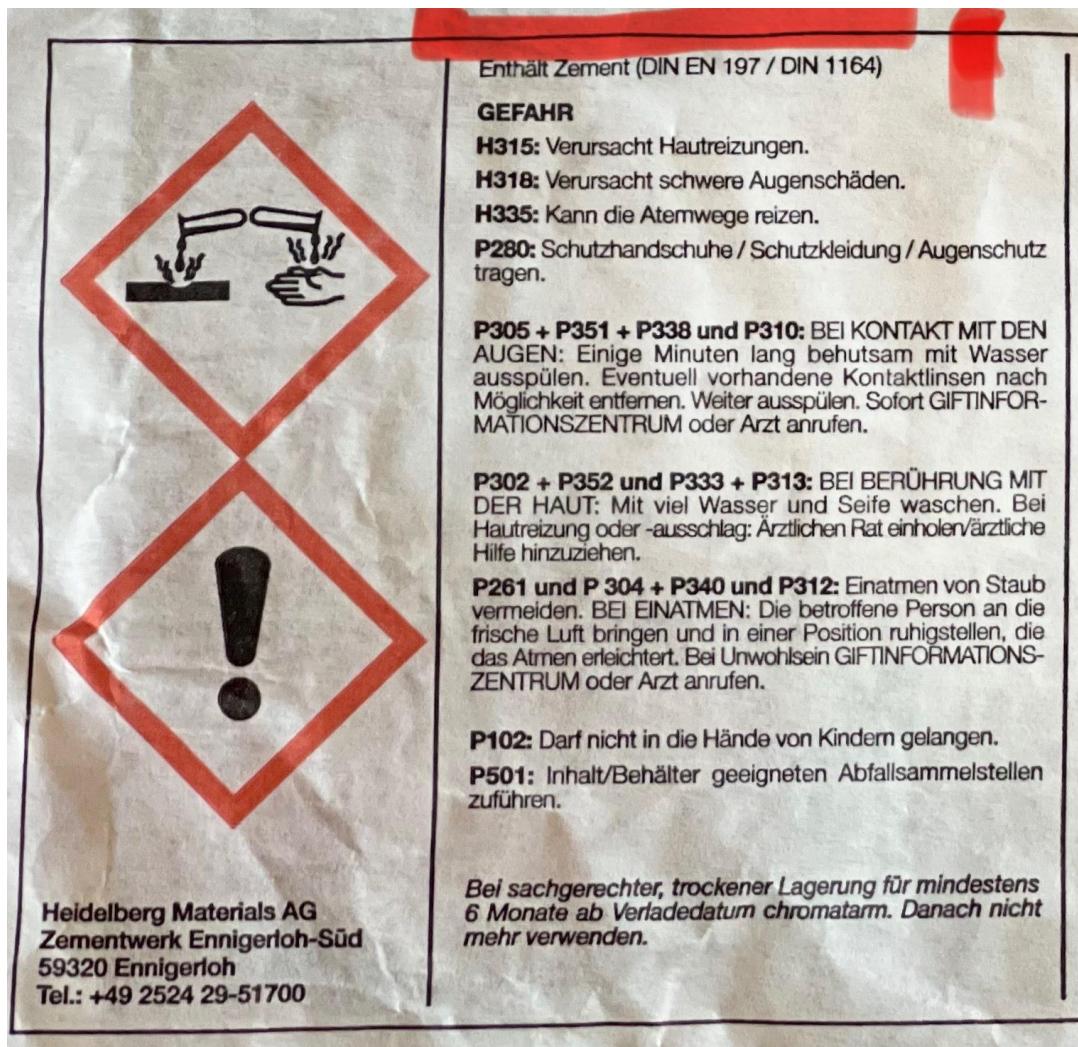


Bild 5

Bauarbeiten im Trinkwasserschutzgebiet:



Bild 6

Wie aus dem Aufkleber hervor geht, ist das Material sehr stark basisch. Wie wird seitens der genehmigenden Behörden sichergestellt, dass ein unkontrollierter und nicht überwachter Eintrag ins Grundwasser und eine mögliche Kontaminierung nicht stattfindet. Wie und durch wen wird die Einhaltung und Überwachung im Rahmen des Wasserhaushalts- und Bodenschutzgesetzes sichergesetzt? Es sollte allen klar sein, dass eine Veränderung des ph-Wertes und eine mögliche Verunreinigung des Grund- und Oberflächenwassers weitreichende unabsehbare Folgen für Flora und Fauna hat.

In sämtlichen von uns einsehbaren Bauanträgen wurden weder Angaben zur Baugrundsicherung, noch zum Schutz des Grundwassers oder Sicherheitsdatenblätter der zum Einsatz kommenden Materialien zur Baugrundsicherung veröffentlicht. Werden mit diesem Vorgehen die Vorschriften des Wasserhaushalts- und des Bodenschutzgesetzes vollumfänglich beachtet? Wir fordern hierzu von den genehmigenden Behörden zu oben angeführten Fragen/Punkten Ihre ausführliche Stellungnahmen!

In Bauanträgen und Baugenehmigungen für Windenergieanlagen haben wir keine Informationen zum Schutz des Grundwassers bei diesen Arbeiten gefunden. **Für unser Sachverständnis müsste für jede einzelne Genehmigung ein unabhängiges hydrologisches und geohydrologisches Gutachten seitens der Antragsteller zur Einhaltung der Gesetze zwingender Bestandteil des Antrages sein.** Wie erfolgt seitens der Behörden die Beurteilung der Bodenstrukturen? Werden z.B. im Vorfeld bei jedem Projekt Bohrkerne bzw. tiefgründige Bodenanalysen zur sicheren Beurteilung der Bodenstruktur erstellt und vorgelegt? Gegen das derzeitige uns bekannte Vorgehen, melden wir unsere Bedenken an und empfehlen zwingend zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben unter anderem zum Schutz des Wassers alle projektbezogenen geologischen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Ein hydrologisches und geohydrologisches Gutachten gehört auf Grund § 5 BlmschG als integraler Bestandteil bei derartigen gigantischen Bodeneingriffen im Genehmigungsverfahren vorgelegt. Auch eine Überwachung des Grundwassers und dessen Schutz bei den Baumaßnahmen durch das zuständige Landratsamt ist eine grundsätzliche Pflicht. Wie im Bild 4 dargestellt und in zahlreichen Sicherheitsdatenblättern hingewiesen, kommt es zu einer erhöhten Chromatabsonderung bei unsachgemäßer Lagerung bzw. einer Verarbeitung nach 6 Monaten nach Herstellung. Ein Herstellerdatum war jedoch auf der Verpackung offenkundig nicht ersichtlich. Wie wird seitens der verantwortlichen Organe die Einhaltung der Einbau- und Verarbeitungsvorschriften durch hierfür autorisierte Personen überwacht/dokumentiert/protokolliert? Bitte teilen Sie uns die Art der Dokumentation mit.

In vielen Orten finden diese Baumaßnahmen in Quellgebieten, im Einzugsbereich von Brunnen, am Rande von Trinkwasserschutzgebieten, Naturschutzgebieten und bedeutsamen hydrologisch wichtigen Gebieten statt. Eine Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten bezieht sich meist nur auf oberirdische Gegebenheiten, wie z.B. Wasserscheiden. Es besteht der Verdacht, dass die geo- und hydrologischen Verhältnisse vor Ort möglicherweise nicht ausreichend im Genehmigungsverfahren beachtet werden, wie die nachfolgenden Fallbeispiele darauf hindeuten.

Nachfolgend begründen wir unsere Forderungen an konkreten Fallbeispielen.

Als Argumentationsgrundlage möchten wir exemplarisch für fast alle Bauanträge, -genehmigungen und Planungen in Sachsen nachfolgende Beispiele mit unterschiedlichen Auswirkungen nennen:

- Bauantrag Lippersdorf, Stadt Pockau-Lengefeld
- Dokumentation zum Bau in Mosel (LK Zwickau) am Schäbigbach
- Baugenehmigung Görsdorf, Stadt Pockau-Lengefeld
- Baugenehmigung Drebach
- Bauantrag Kleinhartmannsdorf, Gemeinde Eppendorf
- Beispiel Bau und Folgen einer fehlenden Untersuchung zum Baugrund in Dorfchemnitz, Stadt Sayda
- Bauarbeiten Crimmitschau Ortsteil Mannichswalde
-

Am Beispiel Pockau-Lengefeld OT Lippersdorf (Erzgebirgskreis):

Im eingereichten Bauantrag vom 17.03.2025 wird keinerlei Bezug auf eine Baugrundprüfung genommen. Stattdessen wurde nur eine ganz allgemeine Aussage, die keinerlei Auskunft zu den nötigen Arbeiten der Standsicherheit gibt, getroffen:

Auszug Bauantrag:

Vor der Dimensionierung der Gründung wurden Baugrunduntersuchungen durchgeführt. Als Bestandteil des Standsicherheitsnachweises, hier die örtliche Anpassung einer Typenprüfung wird das Gutachten vor Baubeginn in bauaufsichtlich geprüfter Form vorlegt. In Abhängigkeit der vorgefundenen Bodenschichten und deren geotechnischen Eigenschaften kann es erforderlich werden, dass die Tragfähigkeit durch bodenverbessernde Maßnahmen erhöht werden muss. Das geschieht beispielsweise durch das Einbringen von Schottersäulen. Voraussichtlich kommen für die N133 Kreisringfundamente mit einem Durchmesser von 24 m und einer Höhe von 2,60 m zum Einsatz. Für die N163 kommen Fundamente mit einem Durchmesser von 25,5 m und einer Höhe von 2,8 m zum Einsatz.

Es ist schon verwunderlich, dass bei einer Bodenverdichtung mit eventuellem Einsatz von Dämmern und der damit verbunden Grundwasserverdrängung von bodenverbessernden Maßnahmen gesprochen wird. Diese Untersuchungen des Baugrundes und die zusätzlich erforderlichen Maßnahmen müssen bei Einreichung bzw. vor Genehmigung des Bauantrages vorliegen.

Das Landratsamt Erzgebirge und der zuständige Planungsverband Chemnitz wurden bereits im Vorfeld mehrfach auf die äußerst besonderen Gegebenheiten im Planungsgebiet hingewiesen. Das beantragte Baugebiet ist über mehrere Jahrzehnte als Quellgebiet dokumentiert und diente bis 1976 als Trinkwassereinzugsgebiet mit ca. 3.000.000 m³ jährlichem Wasserertrag. Seitdem dient dieses Areal überwiegend dem Erhalt des Hochmoors "Reifländer Heide" und dem Natura 2000 Schutzgebiet "Flöhatal" (DE5144301) mit all seinen darin festgeschriebenen Schutzgütern. Dieses europarechtlich geschützte Gebiet wird vom Rain- und Röthenbach gespeist, welche im beantragten Baugebiet ihre Quellen haben. Neben den festgeschriebenen Schutzstatus des Schwarzstorches, der seine Nahrungshabitatgrundlage nachweislich in diesem Gebiet hat, sind nachfolgende weitere europarechtlich geschützte Lebensraumtypen in diesem Gebiet vorhanden:

- LRT 3150 eutrophe Stillgewässer
- LRT 6230 artenreiche Borstgrasrasen
- LRT 6410 Pfeifengraswiesen
- LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
- LRT 6510 Flachland-Mähwiese
- LRT 6520 Berg-Mähwiese
- LRT 91E0 Erlen-Eschen- und Weichholzlaubwälder

Eine mögliche Veränderung der Wasserstrukturen in diesem Quellgebiet hätte weitreichende Auswirkungen auf die voran genannten Schutzgüter und des Natura 2000 Schutzgebietes "Flöhatal" (DE5144301). Wie dem Landrat des Erzgebirgskreises Herrn Anton und den genehmigenden Behörden bereits mehrfach mitgeteilt wurde, muss bei einer eventuellen Gefährdung dieser europarechtlich geschützten Gebiete, dies bei der EU angezeigt und entsprechende Ausgleichsflächen geschaffen werden. In diesem großflächigen Quellgebiet, des gesamten beantragten Baugebietes, befinden sich zahlreiche Brunnen. Wenn diese auch momentan nicht zur Trinkwasserversorgung genutzt werden, unterliegen sie weiterhin dem Schutz des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), sowie der Grundwasserverordnung (GrwV). Um eine Einhaltung dieser Gesetze sicherstellen zu können, bedarf es weitreichender hydrologischer Überprüfungen im Vorfeld, während und nach den Bauarbeiten zum Schutz des Grundwassers. Leider findet man in sämtlich eingesehenen Bauanträgen keinerlei Angaben hierzu. An dieser Stelle verweisen wir auf -das dem LRA vorliegenden Einwändeschreiben vom 20.08.2025 und verweisen ausdrücklich auf die Grundwasserverordnung (GrwV) § 13:

(1) Zur Erreichung der in § 47 des Wasserhaushaltsgesetzes genannten Ziele sind in den Maßnahmenprogrammen nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes Maßnahmen aufzunehmen, die den Eintrag der in der Anlage 7 genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen in das Grundwasser verhindern. Im Rahmen der Umsetzung dieser Maßnahmenprogramme dürfen Einträge solcher Schadstoffe nicht zugelassen werden.

Satz 2 gilt nicht, wenn die Schadstoffe in so geringer Menge und Konzentration in das Grundwasser eingetragen werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit ausgeschlossen ist. Die zuständige Behörde führt ein Bestandsverzeichnis über die nach Satz 3 zugelassenen Einträge. Sind Einträge zugelassen, ist das betroffene Grundwasser gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 oder in sonst geeigneter Weise zu überwachen.

(2) Zur Erreichung der in § 47 des Wasserhaushaltsgesetzes genannten Ziele sind in den Maßnahmenprogrammen nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes Maßnahmen aufzunehmen, die den Eintrag von Schadstoffen und Schadstoffgruppen der Anlage 8 in das Grundwasser begrenzen.

(3) Soweit nach § 47 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes abweichende Bewirtschaftungsziele für den Grundwasserkörper festgelegt sind, sind diese bei Anwendung der Absätze 1 und 2 zu berücksichtigen.

In Verbindung des Anhang 7 der GrwV:

1. Organohalogene Verbindungen und Stoffe, die im Wasser derartige Verbindungen bilden können
2. Organische Phosphorverbindungen
3. Organische Zinnverbindungen
4. Stoffe und Zubereitungen sowie ihre Abbauprodukte, deren karzinogene oder mutagene Eigenschaften oder deren steroidogene, thyreoide, reproduktive oder andere Funktionen des endokrinen Systems beeinträchtigenden Eigenschaften im oder durch das Wasser erwiesen sind
5. Persistente Kohlenwasserstoffe sowie persistente und bioakkumulierende organische toxische Stoffe
6. Zyanide
7. Metalle und Metallverbindungen
 - 7.1 Blei
 - 7.2. Cadmium
 - 7.3. Nickel
 - 7.4. Quecksilber
 - 7.5. Thallium
8. Arsen und Arsenverbindungen

Mit unseren chemischen Grundkenntnissen ordnen wir Chrom, als Grundbestandteil von Chromat den Schwermetallen zu, die im Punkt 4 bzw. Punkt 7 der Anlage 7 GrwV den Schwermetallen zugeordnet wird.

Chromat wird laut Wikipedia nachfolgend mit seiner Wirkung beschrieben:

"Alle Chromate und andere Chrom(VI)-verbindungen (mit Ausnahme des wasserunlöslichen Bariumchromats) sind stark giftig, wassergefährdend und krebserzeugend (karzinogen)"

Ein unkontrollierter Eintrag dieser Schadstoffe mit deren Wirkung ins Grundwasser sollte gegen alle gültigen Gesetze verstößen.

Das aktuelle und die nachfolgenden Fallbeispiele sollten unsere Aussagen bekräftigen. Somit fordern wir von Ihnen, als verantwortliche Behörde, eine für uns kostenlose, ausführliche Stellungnahme nach § 4 UIG auf Grundlage der anerkannten Aarhus-Konvention.

Dokumentation zum Bau in Mosel am Schäbigbach (LK Zwickau)

Im Mai 2022 wurden drei Anlagen im LK Zwickau bei Mosel errichtet. Eine Anlage steht unmittelbar am Schäbigbach. Wie im nachfolgenden Bild ersichtlich ist, leitete man die Entwässerung des Fundamentes direkt unkontrolliert in den Schäbigbach ein.



Bild 7

Nach unserer Auffassung liegt hier durch die unkontrollierte Einleitung der Fundamententwässerung während der Bauarbeiten ein Verstoß gegen die vorgenannten Gesetze und eine mögliche Verletzung der Aufsichtspflicht der zuständigen Kontrollbehörden vor.

Baugenehmigung Görsdorf, Stadt Pockau-Lengefeld (Erzgebirgskreis)

Wie aus der Presse zu entnehmen war, wurde Anfang November 2025 eine Baugenehmigung für zwei Windindustrieanlagen in Pockau-Lengefeld OT Görsdorf erteilt. Eine öffentliche Mitteilung im Amtsblatt fand bis heute nicht statt. Diese scheinbare Genehmigung wirft ebenfalls viele Fragen auf Grund der örtlichen Gegebenheiten auf. Anhand der veröffentlichten Informationen werden die beiden Windindustrieanlagen unmittelbar am Rande bzw. in der Trinkwasserschutzzone der Trinkwassertalsperre Säidenbach, in einem Quellgebiet des Gründelbachs, der ebenfalls in die Trinkwassertalsperre mündet, errichtet. Nach Rücksprache mit ortsansässigen Einwohnern wurden im Vorfeld keinerlei hydrologische Untersuchungen beobachtet. Wir weisen an dieser Stelle erneut darauf hin, dass die oberflächliche Abgrenzung der Trinkwasserschutzzone keinerlei Auskunft zu den hydrologischen Gegebenheiten und des im Untergrund befindlichen Fließverhaltens des Wassers gibt. Hierbei besteht der Verdacht, dass die Baugenehmigung,

ohne eine hydrologische Untersuchung und Aufforderung zur Überwachung des Grundwassers, gegen die eingangs genannten Gesetze verstößt. Daher müsste die Landestalsperrenverwaltung besonders in Ihrer Verantwortung als Lieferant des Rohwassers auch außerhalb der Trinkwasserschutzone im Genehmigungsverfahren aktiver eingebunden werden, ebenso die Stadtverwaltung Pockau-Lengefeld, als verantwortliches Organ zur Sicherstellung der Wasserversorgung mit sauberem Trinkwasser ihrer Einwohner. Dazu verweisen wir auf den nicht öffentlichen Wasseranschluss der städtischen Immobilie an der Blauen Taube. Dieses wird ausschließlich über den örtlichen Brunnen im Baugebiet mit Trinkwasser versorgt. Laut den uns vorliegenden Informationen sind keinerlei Auflagen zur Sicherstellung der Wasserversorgung mit sauberem Wasser für dieses Wohnhaus bekannt.

Baugenehmigung Drebach (Erzgebirgskreis)

Im Bauantrag der drei nunmehr genehmigten Windenergieanlagen in Drebach waren ebenso keinerlei Informationen zur Baugrundbestimmung zu finden. Stattdessen wurde in der Baugenehmigung nur auf eine Anzeigepflicht bei Bohrtätigkeiten verwiesen.

Auszug aus dem Bauantrag:

12.6 Nachweis der Standsicherheit

Bei einer Windenergieanlage handelt es sich in Deutschland generell um eine typengeprüfte bauliche Anlage. Dem Antrag ist der Typenprüfbericht des geplanten Anlagentyps unter Punkt 16.1.4 beigefügt. Neben der Anlagenstatik erfordert die Anpassung an die örtlichen Verhältnisse weitere Unterlagen, die als vollständiger Standsicherheitsnachweis gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 DVO SächsBO rechtzeitig vor Baubeginn nachgereicht werden dürfen. Wesentliche Bestandteile der örtlichen Anpassung von typengeprüften Windenergieanlagen sind das Baugrundgutachten, die Statik der Bodenverbesserungsmaßnahmen und das Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzintensitätsgutachten). Im Gutachten zur Standorteignung werden alle WEA in einem Umkreis des 8-fachen Rotordurchmessers (bezogen auf den größeren Rotor) betrachten. Somit ist der Standsicherheitsnachweis der beantragten WEA WEA1, WEA2, WEA3, und WEA4 im Sinne des Baurechts von den Umweltwirkungen auf benachbarte WEA durch Turbulenz im Sinne des Immissionsschutzrechts zu unterscheiden. In diesem Fall existieren keine benachbarten WEA, welche durch schädliche Turbulenzbelastungen der geplanten neuen WEA beeinträchtigt werden können. Damit ist lediglich die Standsicherheit der eigenen geplanten Anlagen nachzuweisen. Das noch ausstehende finale Gutachten der Standorteignung ist ausschließlich Bestandteil der baurechtlich erforderlichen örtlichen Anpassung der Typenprüfung und kann nachgereicht werden. Die Einhaltung der Auflagen gemäß Prüfberichten wird nach Errichtung der Windenergieanlage durch die Konformitätsbescheinigung des Herstellers und einen Abnahmebericht gegenüber der Bauaufsichtsbehörde nachgewiesen, sowie in einer Anlagendokumentation protokolliert.

An dieser Stelle verweisen wir erneut auf die ähnlichen Verhältnisse, wie in der Gemeinde Lippersdorf mit dem Quellgebiet außerhalb eines Natura 2000 Schutzgebietes, welches für den grundlegenden Erhalt des örtlichen Natura 2000 "DE5244451 Zschopautal" dient. Diese Planung verstößt daher ebenso gegen die gültige EU-Gesetzgebung.

Planungen der Stadt Olbernhau zur Errichtung von Windenergieanlagen im Wald und Quellgebiet der Wasserversorgung der Gemeinde Rübenau

Hierzu verweisen wir auf die Ausführung zur Argumentation der Gemeinde Lippersdorf und Wernsdorf. Rübenau als anerkanntes Brunnendorf wäre direkt von einer Veränderung des Grundwasserhaushaltes betroffen.

Bauantrag in der Gemeinde Eppendorf/OT Kleinhartmannsdorf (Kreis Mittelsachsen):

Hierzu verweisen wir ebenfalls auf die Begründung und die beiden Fallbeispiele der Stadt Pockau-Lengefeld und den zusätzlich eingereichten Stellungnahmen zum Bauantrag der beantragten Windindustrieanlagen an das Landratsamt Mittelsachsen. Im anhängenden Bauantrag wird ebenfalls nicht auf die Erstellung des Baugrundes eingegangen und berücksichtigt ebenso nicht die geohydrologischen Gegebenheiten im Baugebiet. Diese sollten jedoch zum Schutz des Wasserhaushaltsgesetzes berücksichtigt werden. Auf eine Berücksichtigung und den Schutz der Wasserversorgung des Hauses Gahlenzer Siedlung 1, 09569 Oederan OT Gahlenz wurde im Bauantrag nicht eingegangen.

Fallbeispiel Gemeinde Voigtsdorf (Kreis Mittelsachsen), Errichtung von drei Windenergieanlagen im Jahr 2022

Bei Bohrtätigkeiten zur Sicherung des Baugrundes wurde wahrscheinlich eine artesische Quelle angebohrt und führte zum Versiegen eines in Nutzung befindlichen Brunnens. Dies ist scheinbar auf Grund des fehlenden hydrologischen Gutachtens geschehen und die Folgen sind ein Verstoß gegen das Wasserhaushaltsgesetz.

Aktuelle Bautätigkeit in Mannichswalde (Stadt Crimmitschau/Landkreis Zwickau)

Zum aktuellen Zeitpunkt werden in Mannichswalde (Sachsen) vier Windenergieanlagen errichtet. Anhand der vorgefundenen Bausituation und der vor Ort befindlichen Technik sind umfangreichere Eingriffe in den Boden nötig, um den Baugrund abzusichern. Die verbauten Schächte direkt neben dem Fundament mit dem offensichtlich installierten Entwässerungssystem deuten auf eine Absenkung des Grundwasserspiegels und einer damit möglicherweise verbundenen Entwässerung des gesamten Bereichs hin. Es stellt sich dabei die Frage, wohin das Grundwasser abgeleitet wird und ob dieses auf Verunreinigung permanent geprüft wird. Wer ist für die Überwachung zuständig? Zusätzlich sind Bohrtätigkeiten geplant, bzw. bereits durchgeführt worden. Welche Stoffe wurden, bzw. werden dort zur Bodenverdichtung eingebracht und wer kontrolliert mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser?



Bild 8

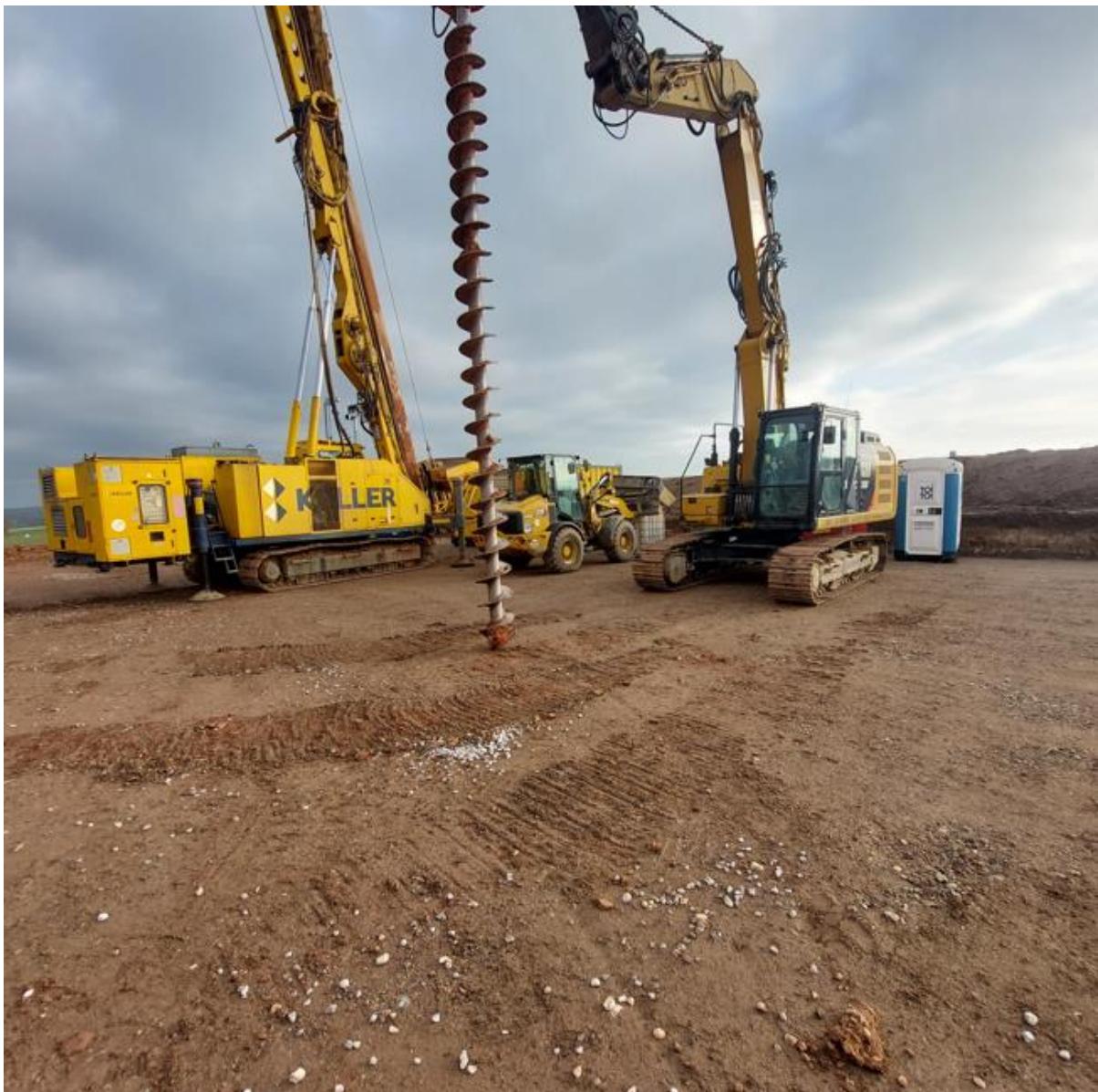


Bild 9

Allgemeiner Hinweis zum Schutz von Brunnen

Zum Schutz der Brunnen verweisen wir an dieser Stelle auf einen aktuellen Normenkontrollantrag der Juragruppe vor dem Bayrischen Verwaltungsgerichtshofs gegen den Regionalplan Oberfranken-Ost. Der Wasserversorger Juragruppe möchte dadurch seine Brunnen in der Veldensteiner Mulde schützen und eine Bebauung dieses Gebietes mit Windenergieanlagen verhindern. Bis heute ist uns dazu noch kein Urteil bekannt.

Derweilen gibt bereits einige Rechtsprechungen zum Schutz des Wassers. Dazu verweisen wir beispielhaft auf nachfolgend aufgeführte Urteile:

- Urteil vom 04.07.2024 VGH München 23.40049
- Urteil vom 29.10.2020 VG Kassel – 3K 1664/16.KS

Mögliche Freisetzung von Schwermetallen im Rahmen der Bauarbeiten bei Errichtung von Windenergieanlagen?

Da flächendeckend in Sachsen Windindustrieanlagen beantragt sind, sowie errichtet werden und die Errichtung mit starken Bodeneingriffen in Verbindung stehen, stellt sich die Frage, wer die Böden auf Schwermetallbelastung und deren Freisetzung untersucht und überwacht. In keinem genehmigten öffentlichen Bauantrag wird auf eine derartige Überwachung verwiesen. Eine Karte des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie gibt einen Überblick zur gegenwärtigen Schwermetallbelastung in Sachsen:

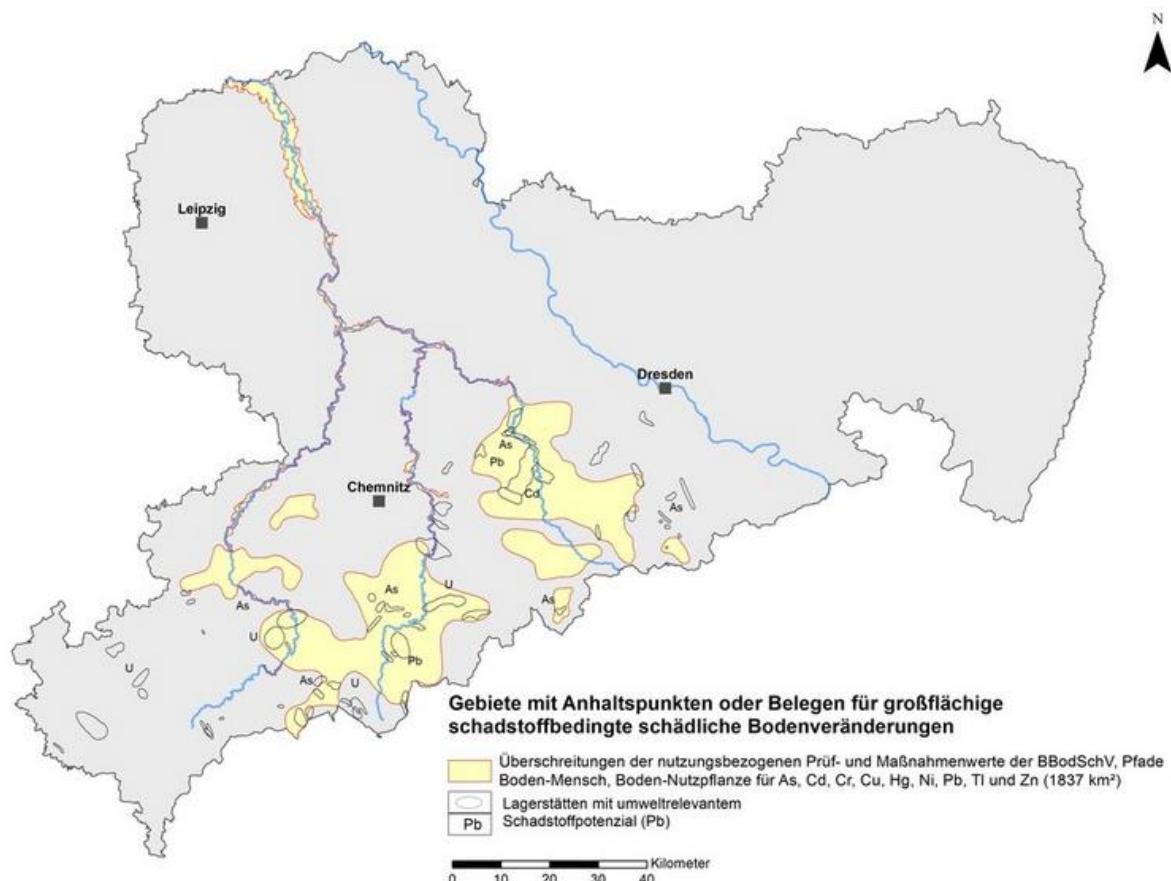


Bild 10

Daher fordern wir an dieser Stelle ebenfalls Auskunft nach § 4 UIG, wie mit den belasteten Böden bei der Errichtung von Windenergieanlagen umgegangen wird und wer fordert und überwacht diese Maßnahmen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz?

Fazit:

Daher fordern wir, auf Grundlage der angeführten Gesetzgebung eine Prüfung der eingegangen und bereits genehmigten Bauanträge flächendeckend für Sachsen zum Schutz der Einwohner im Freistaat.

Dieses Schreiben wird öffentlich an alle Landräte, Fraktionen der Kreistage, den kreistagsfreien Städten mit deren Gremien, den unteren Wasserschutzbehörden in Sachsen, der Umweltbehörde der Staatsregierung in Sachsen, den Fraktionen im Landtag und einigen Bürgermeistern zugestellt. Zusätzlich wird dieses Schreiben den Einwohnern des Freistaates Sachsen zur Einsicht, sowie das erwartete Antwortschreiben zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Müller
Mitglied des Bundesverband Landschaftsschutz (BLS) e.V.